

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)**

- Die Staatssekretärin -

**Grundsätze für die Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg
aus Kapitel 10 032 Titel 683 83**

**Zuschüsse für landwirtschaftliche Messen, Ausstellungen und Projekte der
Absatzförderung an Dritte durch Projektförderung**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Vorschrift Zuschüsse für landwirtschaftliche Messen, Ausstellungen sowie Projekte der Absatzförderung.

Die Zuwendung dient der Unterstützung der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus bei der Pflege und dem Ausbau bestehender sowie der Erschließung neuer Absatzmärkte und der Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung des Landes Brandenburg besteht nicht. Das MLUK als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen Zuwendungen für landwirtschaftliche Messen, Ausstellungen sowie Projekte der Absatzförderung:

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);

VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV;

VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 mit Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

1.3 beihilferechtliche Vorbemerkungen

Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, werden auf der Grundlage der Artikel 20 und 24 der AgrarFVO oder der De-minimis-Verordnungen gewährt.

Die beihilferelevanten Maßnahmen der Fördergegenstände 2.1, 2.3 sowie 2.4 sind nach Artikel 20 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung – AgrarFVO) (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/289 vom 19. Februar 2019 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist, freigestellt.

Die Förderung der Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 sowie 2.3¹ erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV sowie der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, die durch die Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019 geändert worden ist, gewährt.

Bei Vorhaben der Präsentation des ländlichen Brauchtums und Berufswettbewerben handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2. Fördergegenstände

- 2.1 Teilnahme der unter 3.1 genannten Antragsteller an Messen, Ausstellungen und Märkten (international, national, regional) zur Verbreitung von allgemeinen Informationen sowie unternehmensneutralen Informationen über die Branchen,
- 2.2.1 Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsständen auf internationalen, nationalen und regionalen Messen, Ausstellungen und Märkten,
- 2.2.2 Projekte zur Absatzförderung mit überregionalem Charakter, u.a. Verkaufsförderaktionen,
- 2.3 Verbraucherinformationen zu land- und ernährungswirtschaftlichen Produkten,
- 2.4 Durchführung von Leistungsschauen berufsständischer Verbände und Vereine und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus,
- 2.5 Präsentation ländlichen Brauchtums sowie Berufswettbewerbe

¹ Wenn Personalkosten für die Zweckerreichung des Vorhabens zwingend erforderlich sind, erfolgt die Förderung nach den De-minimis-Verordnungen.

2.6. Nicht zuwendungsfähig

2.6.1 Einzelbetriebliche Förderung

2.6.2 Projekte, die bereits im Rahmen anderer Fördermaßnahmen der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg gefördert werden.

2.6.3 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 AgrarFVO

2.6.4 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der AgrarFVO handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.6.5 Ausgenommen von der Förderung im Rahmen der allgemeinen De-minimis Beihilfe sind Zuwendungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterliegen. Ferner sind im Rahmen De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor Förderung ausgenommen, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 fallen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 der Grundsätze

Berufsständische Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus im Land Brandenburg,

3.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 der Grundsätze

Unternehmen, Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus im Land Brandenburg im Auftrag der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus,

3.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.4 und 2.5 der Grundsätze

Veranstalter regionaler landwirtschaftlicher Messen und Ausstellungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die endbegünstigten Unternehmen nach Ziffer 3.2 sowie die Zuwendungsempfänger nach 3.3 müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4.2 Zu Ziffer 3.3

Vorhaben sind förderfähig, wenn die Maßnahme im Land Brandenburg stattfindet.

4.3 Zu Ziffer 2.2

Eine Förderung ist nur möglich bei einer Beteiligung von mindestens fünf Unternehmen am Gemeinschaftsstand.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung für Ziffer 5.5.4

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen unter Ziffer 2, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen.

5.4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

Abweichend von 5.4.2 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 und 2.3 ganz oder teilweise durch Beiträge wie Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.

5.4.3 Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Sie sind im Finanzierungsplan im Rahmen der Gesamtkosten darzustellen.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1

Umfang: Bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.5.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1

Umfang: Bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei Erstteilnahme, bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei jeder weiteren Teilnahme.

5.5.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2

Umfang: Bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
Bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei Projekten, wenn hierfür im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Dieses trifft nicht zu, wenn Projekte zugunsten von Teilnehmern durchgeführt werden, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Durchführung haben.

5.5.4 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.3 bis 2.5

Umfang: Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für berufsständische Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus gem. Ziffer 3.1 ist eine Förderung bis zu 100% möglich.

5.6 Bagatellgrenze

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die anzuerkennende Zuwendung mindestens 2.500 € beträgt.

In Ausnahmefällen kann eine Zuwendung von mindestens 1.000 € gewährt werden.

- 5.7. Bei Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Für Vorhaben die nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gefördert werden, darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 Euro brutto nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.
- 6.2 Über Ausnahmen von diesen Fördergrundsätzen im Einzelfall entscheidet in begründeten Fällen das MLUK. Ausnahmen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind ergehen im Einvernehmen mit dem MdFE.
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 6.4 Für beihilfefreie Vorhaben im Sinne des Artikel 107 AUEV ist eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt nach Vorlage zum Verwendungsnachweis.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förder-² und Auszahlungsantrag ist vollständig und formgebundenen schriftlich beim MLUK, Abteilung 3 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

²Der Förderantrag entspricht Artikel 6 Absatz 2 der AgrarFVO.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung hat der Antragsteller die beabsichtigten Förderziele anhand von Indikationen festzulegen und im Rahmen des Verwendungsnachweises abzurechnen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

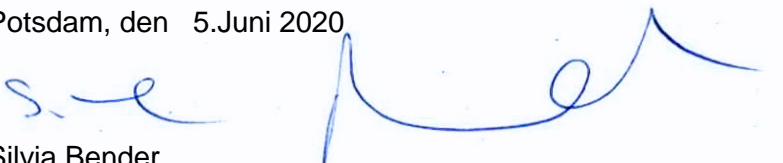
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.

Die Laufzeit dieser Fördergrundsätze ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 ohne die Beihilferegulung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Fördergrundsätze entsprechend, aber nicht über den 31.12.2021 hinaus. Sollte die VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 nicht verlängert und durch eine neue VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Fördergrundsätze bis mindestens 31.12.2021 in Kraft gesetzt werden.

Potsdam, den 5. Juni 2020



Silvia Bender

Staatssekretärin für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz